

# Maskentragpflicht

## Gesundheitsschädigung

### Gesetzliche Tragedauer und Pausenregelung für MNS-Bedeckung und FFP2-Masken

Stand 26.12.2020

Ing. Dr. Helmut Traindl, Sicherheitsfachkraft

Zielsetzung des vorliegenden Artikels ist die Zusammenfassung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen und ihrer Grundlagen. Dies ist notwendig geworden, da bei den öffentlich zugänglichen Informationen auf den web-sites von Arbeitsinspektion und AUVA, die für betroffene Arbeitnehmer relevanten Informationen teilweise nur bruchstückhaft vorhanden oder die Quellenangaben für Personen, die nicht mit dem Thema „Arbeitsschutz“ vertraut sind, nur schwer zugänglich sind.

Durch die COVID-19-Notmaßnahmenverordnungen §6 wird die Tragepflicht einer, den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung an Arbeitsorten und Orten der beruflichen Tätigkeit vorgeschrieben, wenn ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen den Personen nicht eingehalten werden kann.

Durch die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung vom 15. November 2020 und der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung vom 22. Dezember 2020 wird jedoch die österreichische Arbeitnehmer/innenschutzgesetzgebung nicht berührt. Sie wird in keinsten Weise außer Kraft gesetzt! Es sind nach wie vor alle Regelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) sowie der untergeordneten Verordnungen zu befolgen.

Jahrgang 2020	Ausgegeben am 15. November 2020	Teil II
479. Verordnung:	COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV	
ArbeitnehmerInnenschutz und Bundesbedienstetenschutz		
§ 18. Durch diese Verordnung werden das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, und das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999, nicht berührt.		

  

Jahrgang 2020	Ausgegeben am 22. Dezember 2020	Teil II
598. Verordnung:	Änderung der 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 3. COVID-19-SchuMaV und 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-NotMV	
ArbeitnehmerInnenschutz und Bundesbedienstetenschutz		
§ 18. Durch diese Verordnung werden das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, und das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999, nicht berührt.		

### Gesundheitliche Auswirkungen der Maskentragpflicht

Durch die allgemeine Maskentragpflicht kommt es vermehrt zu gesundheitlichen Problemen bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen (unter anderem Konzentrationsschwächen, Kopfschmerzen, Schwindel und Atemnot).

Die Arbeitsinspektion ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen und zur Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen berufene Behörde. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer/innen sichergestellt und durch geeignete Maßnahmen ein wirksamer Arbeitnehmerschutz gewährleistet wird (§3 ArbIG).

In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen an ihrem Arbeitsplatz ist die Arbeitsinspektion verpflichtet Sofortmaßnahmen zu setzen, wie z.B. die Weiterarbeit bis zur Behebung der Gefahr zu verbieten (§9 und §10 ArbStG).

Dass durch die allgemeine Maskentragepflicht gesundheitliche Schädigungen im vermehrten Ausmaß auftreten haben nunmehr auch österreichische Behörden wie Arbeitsinspektorat und AUVA erkannt. Auf der web-site der Arbeitsinspektion wird wie folgt darauf hingewiesen:

„Gemäß der gegenwärtigen Evidenzlage kommt es in Perioden mit längerer kontinuierlicher Tragedauer von filternden Atemschutzmasken zu vermehrtem Auftreten von Beschwerden (wie gefühlte Anstrengung, Dyspnoe (Erläuterung Ing. Dr. Helmut Traindl: = erschwerte Atmung), Kopfschmerzen, Benommenheit und Kommunikationsschwierigkeiten) sowie unter Umständen Hautschäden.“

Die von Arbeitsinspektion und AUVA ausgesprochenen Empfehlungen zielen jedoch offensichtlich nicht auf eine dauerhafte Vermeidung der oben genannten Gesundheitsschädigungen ab. Vielmehr wird versucht durch kleinere Maßnahmenempfehlungen die gesundheitlichen Beschwerden der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zeitweise abzumildern.

- Es wird daher empfohlen zwischendurch kurze Pausen zu machen, allein schon, um den MNS zu wechseln. Bei Schwindel, Kopfschmerzen und Ähnlichem sind Pausen und Frische-Luft-Schnappen jedenfalls angezeigt“ (web-site Arbeitsinspektion).
- Aus der praktischen Sicht der Prävention empfehlen wir deshalb bei der Verwendung von Mund-Nasen-Schutz (MNS) durch gesunde Jugendliche und gesunde Erwachsene als einfachen Richtwert eine Tragepause von 15 Minuten nach einer Verwendungsdauer von zwei Stunden. Diese Pause sollte auch gleich dafür genutzt werden, um einen „durchfeuchteten“ Mund-Nasen-Schutz durch einen „neuen“ zu ersetzen. (web-site AUVA).

Diese zwar gut gemeinten Maßnahmen zur Milderung der Beschwerden sind jedoch nicht ausreichend, um den durch die Maskentragepflicht entstehenden gesundheitlichen Schädigungen dauerhaft vorzubeugen. Sie entsprechen keiner dauerhaften Prävention, da durch die allgemeine Maskenpflicht diese Probleme nachhaltig bleiben bzw. wieder auftreten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass durch das Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz im § 3 bekräftigt wird, dass Arbeitgeber verpflichtet sind für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen.

### **Grundlagen zur gesetzlichen Tragedauer und Pausenregelung von MNS und FFP2-Masken**

- web-site Arbeitsinspektion:  
„Schutzmaßnahmen Mund und Nasenschutz - MNS“, Stand: 18.12.2020  
[https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit\\_im\\_Betrieb/Gesundheit\\_im\\_Betrieb\\_1/Atemschutz\\_PSA.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheit_im_Betrieb_1/Atemschutz_PSA.html)  
„Atemschutz und PSA im Gesundheitsbereich“, Stand: 16.12.2020  
[https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit\\_im\\_Betrieb/Gesundheit\\_im\\_Betrieb\\_1/Gesundheitsbereich\\_Atemschutz\\_PSA.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheit_im_Betrieb_1/Gesundheitsbereich_Atemschutz_PSA.html)
- web-site AUVA (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt):  
„Fakten zu Mund-Nasen-Schutz“, Stand 20.12.2020  
<https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.862793&portal=auvaportal>
- DGUV Regel 112-190 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung):  
„Benutzung von Atemschutzgeräten“, Ausgabe Dezember 2011  
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-regeln/1011/benutzung-von-atemschutzgeraeten> (kostenloser download)
- Sicherheitsinformation der AUVA Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:  
Sicherheit kompakt M 040 Arbeitsplatz-Evaluierung  
<https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.544634>

## Tragezeitbegrenzungen für MNS und FFP2-Masken

Die Arbeitsinspektion bezieht sich auf ihrer web-site im Wesentlichen auf die DGUV Regel 112-190: „Die DGUV Regel 112-190 stellt aus Sicht des Zentral-Arbeitsinspektorats den Stand der Technik bezüglich Tragedauer und Verwendungspausen dar und geht lediglich von Unterbrechungen des Tragens von filtrierenden Atemschutzmasken zur Erholung aus.“

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-regeln/1011/benutzung-von-atemschutzgeraeten>  
(kostenloser download)

### Mund-Nasen-Bedeckungen („Community-Masken“) und medizinische Gesichtsmasken

Im Rahmen der Corona-Maßnahmen werden nicht zertifizierte Mund-Nasen-Bedeckungen („Community-Masken“) und medizinische Gesichtsmasken getragen. Von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) wurden für diese Masken Tragezeitenbegrenzungen und Erholungspausen wie für filtrierende Halbmasken mit Ausatemventil nach der DGUV Regel 112-190 empfohlen (Stand: 07.10.2020).

Die DGUV-Regel 112-190 empfiehlt für partikelfiltrierende Halbmasken mit Ausatemventil (einschließlich FFP1) bei mittelschwerer Arbeit (Atemminutenvolumen 20 bis 40 l/min.) und fortwährenden Gebrauch eine Tragedauer von zwei Stunden mit einer anschließenden Erholungsdauer von 30 Minuten. Möglich sind dann drei Einsätze pro Arbeitsschicht. Während der Erholungsdauer geht es darum, nicht die Maske zu tragen, es ist keine Arbeitspause gemeint. Tätigkeiten, die ohne Maske durchgeführt werden können, sind weiterhin in der Erholungsdauer möglich.

Davon abweichend empfiehlt die österreichische Allgemeine Unfallversicherungsanstalt AUVA auf ihrer web-site für MNS-Masken als Richtwert eine Tragepause von lediglich 15 Minuten nach einer Verwendung von zwei Stunden. Dies ist eine eindeutige Verschlechterung gegenüber der, von der Arbeitsinspektion als Stand der Technik bezeichneten DGUV Regel 112-190!

### FFP2-Masken

Auf Grund des größeren Atemwiderstandes wird in der DGUV Regel 112-190 für filtrierende Halbmasken ohne Ausatemventil (z.B. FFP2-Masken) eine Tragedauer von 75 Minuten und eine Erholungsdauer von 30 Minuten empfohlen (5 Einsätze pro Arbeitsschicht).

Nr.	Schutzausrüstungen	Tragedauer (min)	Erholungsdauer (min)	Einsätze pro Arbeitsschicht	Arbeitsschichten pro Woche
5 <sup>1)</sup>	Filtergeräte				
5.1.3	Filtrierende Halbmaske ohne Ausatemventil	75	30	5	4 (2-1-2)
5.1.4	Filtrierende Halbmaske mit Ausatemventil	120	30	3	5

Quelle: DGUV 112-190, Anhang 2, Tabelle 32 - Ausschnitt

## Arbeitsmedizinische Vorsorge

Es ist anzumerken, dass von Arbeitsinspektion und AUVA, obwohl die DGUV Regel 112-190 als Stand der Technik eingestuft wird, auf ihren web-sites nur bruchstückhafte Informationen dieses Regelwerks an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen weitergegeben werden. Über die, gemäß der DGUV Regel 112-190, vom Arbeitgeber anzubietende Vorsorgeuntersuchung für Atemschutzgeräte der Gruppe 1, zu der auch partikelfiltrierende Halbmasken gehören, wird nicht informiert.

**Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen umfassen Pflicht- und Angebotsuntersuchungen. Eine Pflichtuntersuchung ist beim Tragen von Geräten erforderlich, die in die Gruppen 2 und 3 eingeteilt sind. Für die Gruppe 1 ist durch den Unternehmer eine Angebotsuntersuchung anzubieten.

Quelle: DGUV 112-190, Anhang 3

## Anmerkungen zu den österreichischen Regelungen

In Österreich wurde von Arbeitsinspektion und AUVA zwar die DGUV Regel 112-190 als Stand der Technik anerkannt, jedoch werden nur einige Teile davon empfohlen. Bezüglich der Tragedauer und Pausenregelung sind durch die Empfehlung der AUVA Verschlechterungen für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Folge von geringeren Pausenzeiten für Mund-Nasen-Schutz (MNS-Masken) gegenüber den Empfehlungen der DGUV Regel 112-190 manifestiert.

Problematisch ist anzusehen, dass auf Tragedauer und Pausenzeiten nur innerhalb eines Textblocks auf der web-site der AUVA hingewiesen wird und nicht an prominenter, leicht erkennbarer Stelle. Zudem fehlen sowohl bei der web-site der Arbeitsinspektion als auch der web-site der AUVA Angaben zu Tragedauer und Erholungspausen beim Tragen von FFP2-Masken, obwohl speziell im Gesundheitswesen dieser Maskentyp vom Arbeitsinspektorat explizit empfohlen wird. Ein Hinweis auf die Regelungen der DGUV 112-190 ist unzureichend.

Auf die Übernahme der Empfehlung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge in der DGUV Regel 112-190 in Form einer Angebotsuntersuchung für Atemschutzgeräte der Gruppe 1, darunter fallen auch partikelfiltrierende Halbmasken (z.B. FFP2-Masken), wurde verzichtet.

In der österreichischen PSA-Verordnung (BGBl II Nr. 77/2014, § 15) wird im Wesentlichen auf die allgemeinen Regeln der Arbeitsplatzevaluierung hingewiesen. Unter Absatz (5) werden folgende Vorgaben für den Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen festgeschrieben: „Entsprechend dem Ergebnis der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind erforderlichenfalls die Tragedauer und die Anzahl der Arbeitseinsätze zu beschränken. Zwischen den Arbeitseinsätzen sind die für die Erholung der Arbeitnehmer/innen erforderliche Pausen zu gewähren.“

Es wird daher auch seitens Arbeitsinspektion und AUVA eine diesbezügliche Arbeitsplatzevaluierung als unumgänglich betrachtet: „Bei Abwägung sämtlicher Arbeitsbedingungen – z.B. im Rahmen der Evaluierung und am besten unter Mitwirkung der Präventivfachkräfte – kann sich auch eine von diesem Richtwert abweichende Tragedauer ergeben (web-site AUVA).“

## Arbeitsplatzevaluierung – Haftung - Regress

Seitens des Arbeitsinspektorat und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA), werden auf ihren web-sites lediglich Empfehlungen zu Tragedauer und Pausen der Maskentragepflicht gegeben. Die letztendliche Entscheidung, und damit auch die Übernahme aller Haftungen im Falle von Gesundheitsschädigungen, aber auch von Unfällen, die durch die Auswirkungen der Maskentragepflicht entstehen, liegen beim Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin. Es wird von beiden Organisationen auf deren web-sites auf die Evaluierungspflicht des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin hingewiesen!

**Ermittlung und Beurteilung der Gefahren**  
**Festlegung von Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung)**

**§ 4. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 anzuwenden. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:**

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
2. die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
3. die Verwendung von Arbeitsstoffen,
4. die Gestaltung der Arbeitsplätze,
5. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken,
6. die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation und
7. der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer.

**(5) Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung im Sinne des Abs. 4 hat insbesondere zu erfolgen:**

1. nach Unfällen,
2. bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie arbeitsbedingt sind,
- 2a. nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung,
3. bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen,
4. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
5. bei neuen Erkenntnissen im Sinne des § 3 Abs. 2 und
6. auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates.

Quelle: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG i.d.g.F / § 4 (1) und (5) - Auswahl

Nicht hingewiesen wird jedoch auf die Möglichkeit von Regressansprüchen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt AUVA an den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin im Falle von grober Fahrlässigkeit.

Regress:

**Prüfung von Ersatzansprüchen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**

Der Unternehmer löst durch die Zahlung des Unfallversicherungsbeitrages seine eigene Haftung und jene des "Aufsehers" für Personenschäden gegenüber seinem Arbeitnehmer und dem leistungserbringenden Unfallversicherungsträger teilweise ab. Allerdings findet diese Haftungsablöse aus Gründen der Prävention ihre Grenzen entsprechend der Schwere des Verschuldens des Schädigers.

**Haftung des Unternehmers/Aufsehers**

Der Unternehmer/Aufseher haftet nach einem Arbeitsunfall dem geschädigten Arbeitnehmer gegenüber nur bei Vorsatz (der Arbeitnehmer wird ohnehin durch die Unfallversicherung entschädigt), dem leistungserbringenden Unfallversicherungsträger jedoch schon ab grober Fahrlässigkeit.

Quelle: web-site AUVA

<https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.671754&portal=auvportal>

Da das Problem der Gesundheitsschädigung durch die Maskentragepflicht erst vor kurzer Zeit öffentlich wahrgenommen und von Arbeitsinspektion und Allgemeiner Unfallversicherungsanstalt (AUVA) anerkannt wurde, wird es vermutlich Arbeitgebern, Arbeitgeberinnen und auch Präventivfachkräften vielfach schwerfallen, relevante Evaluierungen zu Tätigkeiten mit Maskentragepflicht und den sich daraus ergebenden gesundheitlichen Schädigungen durchzuführen. Problematisch sind in diesem Zusammenhang allerdings nicht nur gesundheitliche Schädigungen, sondern auch Folgen, die sich daraus ergeben könnten. Durch Konzentrationsschwächen, Schwindel oder auch einfach durch das „Anlaufen“ von Brillengläsern und damit verbundene Sichtbehinderungen könnte es gehäuft zu Unfällen kommen. Auf Grund der Maskentragepflicht werden diese sekundären Probleme zwar vielfach nicht verhinderbar sein, letztlich haftet aber der Arbeitgeber für daraus entstehende Schäden.

Da durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt bei grober Fahrlässigkeit ein möglicher Regressanspruch gegenüber Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen besteht und Gesundheitsschädigungen durch die Maskentragepflicht bereits nachgewiesen und auch anerkannt sind und weiters sich daraus ergebende Arbeitsunfälle nicht ausgeschlossen sind, ist daher jeder Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin gut beraten, jegliche Arbeitsplatzevaluierung, bei der auch die Maskentragepflicht beinhaltet ist, durch Rückfragen auch von offizieller Seite abzusichern. Dies kann beispielsweise durch eine Anfrage bzw. eine Aufforderung zur Überprüfung der entsprechenden Arbeitsplatzevaluierungen bei den, gesetzlich zur entsprechenden Beratung verpflichteten, Organisationen wie Arbeitsinspektorat und Allgemeiner Unfallversicherungsanstalt (AUVA) geschehen. Durch eine behördliche überprüfende Absicherung von Arbeitsplatzevaluierungen bei Arbeitsplätzen mit Maskentragepflicht kann der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin, soweit es aus aktueller Sicht möglich ist, sicher sein, alles Menschenmögliche für die Gesundheit seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen getan zu haben.

#### **Aufgaben der Arbeitsinspektion**

**§ 3.** (1) Die Arbeitsinspektion ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen und zur Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, daß Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer/innen sichergestellt und durch geeignete Maßnahmen ein wirksamer Arbeitnehmerschutz gewährleistet wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen erforderlichenfalls zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen

Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG)

#### Zusammenfassend befindet sich der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin in einem Dilemma!

Einerseits soll er/sie die Regelungen der COVID-19-Maßnahmenverordnungen einhalten, wobei die dauernde Maskentragepflicht nachweislich zu gesundheitlichen Schäden führt und andererseits hat er alle Forderungen der Arbeitsschutzgesetzgebung einzuhalten.

Gemäß ASchG, § 3 ist er „verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde erforderlichen Maßnahmen zu treffen“.

In § 6 des ASchG wird zum Einsatz der Arbeitnehmer näher erläutert: „Arbeitgeber haben bei der Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf Konstitution und Körperkräfte, Alter und Qualifikation Rücksicht zu nehmen.“. Speziell die Forderungen des § 6 legen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nahe, auch wenn in der Verordnung über Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) Eignungs- und Folgeuntersuchungen nur bei Tätigkeiten explizit vorgesehen sind, bei denen Atemschutzgeräte mit einer Masse von mehr als 5 kg länger als 30 Minuten durchgehend getragen werden müssen.

## Mögliche Problem-Lösungen

Da weder Arbeitsinspektion noch AUVA, aber auch nicht die dem ÖGB und der AK zugehörige Initiative „gesunde arbeit“ relevante Problemlösungen anbieten, wird im Folgenden versucht, Lösungsansätze im Rahmen der geltenden Gesetzgebung zur Vermeidung der nachgewiesenen gesundheitlichen Probleme, die durch das Tragen von MNS-Masken und verstärkt das Tragen von FFP2-Masken entstehen, zu skizzieren.

### Lösungsweg 1: Wahl des geeigneten Materials der „mechanischen Abdeckung“

Grundlagen: - COVID-19-Notmaßnahmenverordnung  
- 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung  
- Informationen der AUVA (web-site), „Fakten zu Mund-Nasen-Schutz (MNS)“

- Fakten: - OP-Masken und FFP-Masken behindern als „mechanische Barrieren“ die Atmung und führen zu einer körperlichen Belastung. Dies gilt naturgemäß in geringerem Ausmaß auch für Mund-Nasen-Schutz (AUVA).
- Die Belastung des Organismus durch den erhöhten Atemwiderstand beim Tragen von filtrierenden Atemschutzmasken (speziell FFP2 und FFP3) ist von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung zu ermitteln, zu beurteilen und dagegen Maßnahmen zu setzen (§ 4 ASchG) (Arbeitsinspektion).
  - Gemäß den COVID-19 Notmaßnahmenverordnungen wird die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung wie folgt beschrieben:  
„Mechanische Schutzvorrichtung, die Mund- und Nasenbereich abdeckt und eng anliegt.“

(3) Kann der Abstand von mindestens einem Meter zwischen den Personen nicht eingehalten werden, ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen oder durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams oder die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden. Darüber hinaus können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer strengere Vereinbarungen zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung getroffen werden.

(4) Die Abs. 2 und 3 sind sinngemäß auf Fahrzeuge des Arbeitgebers anzuwenden, wenn diese zu beruflichen Zwecken verwendet werden.

Lösungsweg: Die Art der mechanischen Schutzvorrichtung ist in der Verordnung nicht spezifiziert. Nach den Angaben der AUVA steigt die körperliche Belastung durch die „mechanischen Barrieren“, entsprechend ihres erhöhten Atemwiderstandes in steigender Folge: MNS (Mund-Nasen-Schutz) – OP-Masken – FFP-Masken. Daher ist davon auszugehen, dass bei Materialien mit geringerem Atemwiderstand, also besser luftdurchlässigeren Materialien/Gewebe, auch die Folgebeschwerden wie Konzentrationsschwächen, Kopfschmerzen, Schwindel, etc. geringer werden. Gegen das Argument, dass dadurch auch die Schutzwirkung der verwendeten Masken geringer wird sprechen aktuelle Studien, die aufzeigen, dass die derzeit verwendeten Masken keinen Schutz vor Viren und deren Verbreitung bieten. Dies wird auch in einer Aussendung der WHO vom 02.12.2020 bestätigt.

Eigene kreative Lösungsansätze zum Material der mechanischen Abdeckung könnten erwogen werden.

Lösungsweg 2: Aktualisierung der Empfehlungen von Arbeitsinspektion und AUVA gemäß der aktuellen Faktenlage, Erstellung einer Musterevaluierung durch Arbeitsinspektion/AUVA

- Grundlagen:
- COVID-19-Notmaßnahmenverordnung
  - 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung
  - Aktuelle Informationen der WHO zur Gefährlichkeit von COVID-19
  - Aktuelle Informationen der WHO zu den Vor- und Nachteilen der MNS-Masken/FFP-Masken
  - Kohlenstoffdioxid: Datenblatt aus der GESTIS-Stoffdatenbank (IFA)
  - Aktuelle Studien zur „Wirksamkeit“ von Masken

Fakten: WHO (08.10.2020): Das Coronavirus ist nicht gefährlicher als die saisonale Grippe.  
<https://off-guardian.org/2020/10/08/who-accidentally-confirms-covid-is-no-more-dangerous-than-flu/> (Seite 1)

WHO (02.12.2020): Negative Folgen von Masken:

- Folgebeschwerden wie Kopfschmerzen, Atemschwierigkeiten und Unwohlsein.
- Hautirritationen im Gesicht, Verschlimmerung von Akne
- Schwierigkeiten in der Kommunikation.
- Falsches Gefühl der Sicherheit gegenüber der Infektion.

<https://apps.who.int/iris/handle/10665/337199> (Seite 10)

IFA (Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Unfallversicherung) / GESTIS-Stoffdatenbank:  
Kohlenstoffdioxid (Datenblatt, 06.12.2020)

<https://gestis.dguv.de/data?name=001120> (Seite 6 und 7)

Effectiveness of Adding a Mask Recommendation to Other Public Health Measures to Prevent SARS-CoV-2 Infection in Danish Mask Wearers (18.10.2020)

Dänische Studie: Keine gesicherte Evidenz, dass das Tragen von Mund-Nasen-Masken einer Corona-Infektion vorbeugt.

<https://www.acpjournals.org/doi/10.7326/M20-6817>

Kappstein (Thieme-Verlag): Mund-Nasen-Schutz in der Öffentlichkeit: Keine Hinweise für eine Wirksamkeit (18.08.2020)

<https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/a-1174-6591>

Arbeitsplatzevaluierung gemäß den Vorgaben des ASchG und der PSA-VO.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008821>

Sicherheitsinformation der AUVA Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

Sicherheit kompakt M 040 Arbeitsplatz-Evaluierung

<https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.544634>

Lösungsweg: Allgemeine Arbeitsplatzevaluierung (Musterevaluierung) von AUVA und Arbeitsinspektion, als fachkundige und für diese Aufgabe berufene Organisationen, hinsichtlich der Ermittlung und Beurteilung des Gefahrenpotentials von MNS-Masken und FFP-Masken auf Grund der aktuellen Faktenlage. Diese Musterevaluierung kann dann in Folge von Arbeitgebern als Grundlage für die Evaluierung von Arbeitsplätzen verwendet werden.

Risikoabwägung der nicht gesicherten Schutzwirkung vor Viren bzw. dem Ausbreitungsgeschehen der Infektion im Vergleich zu den gesicherten Gesundheitsschädigungen durch die Tragepflicht von MNS-Masken und FFP-Masken, die auch in Folge vermehrt zu Arbeitsunfällen führen könnten.